

Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde
Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band: 109 (2009)

Artikel: Fälle von Flucht und Fluchthilfe vor dem Basler Strafericht in den Jahren 1938/39
Autor: Scherrer, Rafael / Seger, Mario
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-391653>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fälle von Flucht und Fluchthilfe vor dem Basler Strafergericht in den Jahren 1938/39*

von Rafael Scherrer und Mario Seger

Die Flüchtlingspolitik war und ist ein vieldiskutiertes Thema in der Schweiz. In der öffentlichen Diskussion über die Geschichte des Umgangs mit Flüchtlingen sind die Jahre vor und während des Zweiten Weltkriegs besonders umstritten. Der Blick auf dieses dunkle Kapitel der europäischen wie der schweizerischen Geschichte ermöglicht es vielleicht, die heutige Asylpolitik der Schweiz aus einer anderen Perspektive zu betrachten. Zwar sind die Flüchtlinge von heute nicht mehr dieselben wie damals. Was aber aus heutiger Sicht an der schweizerischen Flüchtlingspolitik zur Zeit des Dritten Reiches als bedenklich anmutet, erinnert in manchen Aspekten an die heutige Asylpolitik. Genau wie damals gibt es auch heute Menschen, die Flüchtlinge in ihrer schwierigen Situation unterstützen und dabei aus Menschlichkeit die Grenzen der Legalität bewusst überschreiten.

Ein bisher erst in Einzeluntersuchungen betrachteter Aspekt der Diskussion um die Flüchtlingspolitik vor und während des Zweiten Weltkriegs ist Fluchthilfe – Fluchthilfe, geleistet von Schweizerinnen und Schweizern aber auch von Bürgerinnen und Bürgern anderer Länder, die aus unterschiedlichsten Beweggründen und mit verschiedensten Mitteln versuchten, Flüchtlingen die Einreise in die Schweiz zu ermöglichen und dabei bewusst gegen geltendes Gesetz verstiesen. Die Repressalien des nationalsozialistischen Regimes in Deutschland gegen politische Gegner und den jüdischen Teil der Bevölkerung führten bereits 1933 zu Fluchtbewegungen aus Deutschland in die benachbarten Staaten. Die immer stärker werdenden Schikanen und die zunehmende Entrechtung und Verfolgung der Juden in Deutschland liess den Flüchtlingsstrom im Verlauf der 1930er Jahre anschwellen. Die Schweiz war als Nachbarstaat

* Der vorliegende Aufsatz ist die gekürzte, thematisch eingegrenzte und überarbeitete Fassung einer von uns im Februar 2008 am Historischen Seminar der Universität Basel eingereichten Seminararbeit mit dem Titel: «Durch derartige Delikte wird der von der Schweiz unter grossen Kosten organisierte verstärkte Grenzschutz illusorisch gemacht ...». Fälle von Flucht und Fluchthilfe vor dem Strafergericht Basel in den Jahren 1938/39. Sie entstand im Rahmen eines von Prof. Dr. Jacques Picard und Dr. Stefan Keller geleiteten Seminars zum Thema: «Flucht, Fluchthilfe, Wiedergutmachung: Jüdische und schweizerische Fallgeschichten aus der Zeit vor und nach dem Nationalsozialismus» am Historischen Seminar der Universität Basel im Herbstsemester 2007.

Deutschlands ein nahe liegendes Ziel für Flüchtlinge. Zunächst erklärten sich die Schweizer Behörden 1933 bereit, einer gewissen Anzahl Flüchtlinge temporären Aufenthalt zu gewähren. Dabei unterschied man zwischen «politischen Flüchtlingen», welche aufgrund ihrer politischen Tätigkeit oder Parteizugehörigkeit gefährdet waren, und Flüchtlingen aus «Rassegründen», also mehrheitlich jüdischen Flüchtlingen. Letztere wurden von der Schweiz explizit nicht als politische Flüchtlinge anerkannt und konnten deshalb nicht auf den geschützten Flüchtlingsstatus hoffen, was zumindest aus heutiger Sicht nur schwer verständlich ist. Gemäss Verständnis der Behörden konnte die Schweiz zudem bloss ein Transitland sein, welches den Flüchtlingen nur so lange Aufenthalt gewähren sollte, bis diese ihre Weiterreise in ein Drittland geregelt hatten. Diese Denkweise widerspiegelt sich darin, dass die Behörden die Bezeichnung «Flüchtling» meist vermieden und stattdessen von «Emigranten» sprachen. Die Bezeichnung «Emigrant» beinhaltet implizit die Forderung nach möglichst rascher Weiterreise in ein anderes Land und suggeriert gleichzeitig schönfärberisch die Freiwilligkeit dieser Weiterreise. Die vermehrt in den 1920er Jahren thematisierte Angst vor einer «Überfremdung» der Schweiz und ein in der Folge vielfach öffentlich geführter «Überfremdungsdiskurs» werden heute in der Forschung als Hauptgrund für die restriktive Flüchtlingspolitik der Schweiz vor und während des Zweiten Weltkriegs angesehen.¹

War die legale Einreise bis Anfang 1938 für Flüchtlinge mit gültigen Ausweispapieren noch möglich, kam es ab März 1938 zu einer immer stärkeren Abschottung der Schweiz gegenüber Flüchtlingen. Auf den im März 1938 erfolgten «Anschluss» Österreichs ans Deutsche Reich reagierte der Schweizerische Bundesrat rasch. Er verfügte am 28. März 1938 eine verstärkte Grenzkontrolle und die Visumpflicht für alle Inhaber österreichischer Pässe, um so den aus Österreich flüchtenden Juden die legale Einreise in die Schweiz faktisch zu verunmöglichen.² Ungeachtet der immer auswegloseren Situation der Flüchtlinge – praktisch alle anderen europäischen Staaten ergriffen ebenfalls Abwehrmassnahmen gegen Flüchtlinge – verschärfte die Landesregierung ihre Abwehrhaltung weiter. Am

1 Unabhängige Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg (UEK): Die Schweiz und die Flüchtlinge zur Zeit des Nationalsozialismus, Zürich 2001, S. 30. Die Forschungsergebnisse der UEK bestätigen in vielen Bereichen die Aussagen im bereits 1957 veröffentlichten Bericht von Carl Ludwig: Die Flüchtlingspolitik der Schweiz seit 1933 bis zur Gegenwart (1957), Bern 1966.

2 Unabhängige Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg (UEK): Die Schweiz, der Nationalsozialismus und der Zweite Weltkrieg, Schlussbericht, Zürich 2002, S. 110.

18. August 1938 beschloss der Bundesrat, alle Flüchtlinge ohne Visum ausnahmslos zurückzuweisen, und am 4. Oktober 1938 erfolgte die Einführung der Visumpflicht für alle deutschen «Nichtarier».³ Dieser rassistisch diskriminierenden Visumpflicht waren von den Schweizer Behörden angeregte Verhandlungen mit Deutschland über die Einführung einer gut sichtbaren Markierung in den Pässen aller deutschen Juden, dem sogenannten «Judenstempel», vorausgegangen.⁴ Da die schweizerischen Konsulate im Ausland gleichzeitig angewiesen wurden, jüdischen Flüchtlingen nur noch in seltenen Ausnahmefällen Visa für die Einreise in die Schweiz zu erteilen, bedeutete dies, dass jetzt auch für jüdische Flüchtlinge aus Deutschland die legale Einreise in die Schweiz de facto unmöglich war.

Auf den Kriegsausbruch am 1. September 1939 reagierte der Bundesrat mit einer weiteren Reihe von Verschärfungen im Flüchtlingsbereich. Am 5. September erliess er die allgemeine Visumpflicht für alle Ausländer, gleichzeitig wurden die im Land lebenden Ausländer verpflichtet, neu einen Ausländerausweis auf sich zu tragen und sich gegenüber den Behörden als solche erkennbar zu machen.⁵ Am 17. Oktober 1939 wies der Bund die Kantone ausdrücklich an, alle Ausländer, die nach dem 5. September 1939 illegal in die Schweiz eingereist waren, ohne Ausnahme auszuschaffen. Gleichzeitig begann die Schweiz mit der Internierung der Flüchtlinge in Heime oder Arbeitslager.⁶ Die von den Bundesbehörden verordnete Abschottung der Schweiz gegenüber hilfe- und schutzsuchenden Menschen wurde aber lange nicht von allen Teilen der Bevölkerung in der Schweiz mitgetragen. Es gab zudem auch Behörden einzelner Kantone, die den immer noch vorhandenen Handlungsspielraum im Umgang mit den Flüchtlingen nutzten und sich nicht einer buchstabengetreuen Auslegung und Durchführung der Anweisungen aus Bern verschrieben.

Die Flüchtlingspolitik des Kantons Basel-Stadt nach 1935

Gerade der Kanton Basel-Stadt war mit seiner exponierten Lage als Grenzkanton und mit seinen guten Fernverkehrsverbindungen nach Deutschland und Frankreich in den 1930er Jahren ein häufiges Ziel für Flüchtlinge aus Deutschland und Österreich. Um den Umgang der Basler Behörden mit Flüchtlingen und auch mit FluchthelferInnen

3 Ebd.

4 UEK (wie Anm. 1), S. 97–113.

5 Ludwig (wie Anm. 1), S. 168f.

6 Ebd., S. 170–174.

besser verstehen und einordnen zu können, ist es zunächst erforderlich, einen kurzen Blick auf die Flüchtlingspolitik des Kantons Basel-Stadt zu werfen. Diese unterschied sich in einigen Punkten von der von den Bundesbehörden und dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) geforderten Verfahrensweise gegenüber Flüchtlingen.

Gemäss einer Untersuchung von Jean-Claude Wacker kann für den Kanton Basel-Stadt eine Abweichung von der offiziellen eidgenössischen Flüchtlingspolitik belegt werden.⁷ Der tägliche direkte Kontakt mit den Flüchtlingen und ihrer ausweglosen Situation scheint eine Wirkung auf die Behörden des Kantons gehabt zu haben. Neben der Lage an der Grenze sieht Wacker vor allem in der Zusammensetzung des Basler Regierungsrates die ausschlaggebende Voraussetzung für den «Sonderweg» Basels.⁸ Erstmals stellten die Sozialdemokraten seit den Wahlen vom Frühjahr 1935 mit vier Regierungsräten in der Basler Exekutive eine Mehrheit. Das bisher bürgerlich geführte Polizeidepartement wechselte an den Sozialdemokraten Fritz Brechbühl, welcher in der Folge die kantonale Flüchtlingspolitik prägte.⁹ Mit Brechbühl als Polizeidirektor wurde Basel bekannt für eine «offene Flüchtlingspolitik».¹⁰ Anders als sein Vorgänger Carl Ludwig konzentrierte sich Brechbühl weniger auf regelmässige, strenge Kontrollen der in der Stadt lebenden Flüchtlinge, sondern setzte vielmehr auf Zusammenarbeit mit den lokalen Flüchtlingsorganisationen.¹¹

Der Handlungsspielraum, der sich den Kantonen zur Aufnahme von Flüchtlingen bot, wurde im Laufe der 1930er Jahre immer mehr eingengt. Vor 1938 besaßen die Kantone noch weitgehende Kompetenzen was die Aufenthaltsregelungen von Flüchtlingen anging. Diese Kompetenzen wurden ihnen aber durch die bereits erwähnten Bundesratsbeschlüsse und die immer strikteren Vorgaben aus dem EJPD nach und nach entzogen. Trotzdem war das EJPD beim Vollzug seiner Weisungen auf die kantonalen Behörden und Polizeiorgane

7 Jean-Claude Wacker: *Humaner als Bern! Schweizer und Basler Asylpraxis gegenüber den jüdischen Flüchtlingen von 1933 bis 1943 im Vergleich*, Basel 1992. Dazu auch Patrick Kury: *Basel 1933 bis 1945*, in: Heiko Haumann/Erik Petry/Julia Richers (Hgg.): *Orte der Erinnerung. Menschen und Schauplätze in der Grenzregion Basel 1933–1945*, Basel 2008, S. 35–42.

8 Wacker (wie Anm. 7), S. 80f.

9 Ebd., S. 79.

10 UEK (wie Anm. 1), S. 165.

11 Wacker (wie Anm. 7), S. 80. Zum Leben der Flüchtlinge in Basel siehe Noëmi Sibold: «...Mit den Emigranten auf Gedeih und Verderb verbunden.» *Die Flüchtlingshilfe der Israelitischen Gemeinde Basel in der Zeit des Nationalsozialismus*, Zürich 2002.

angewiesen.¹² Die zuständigen Behörden des Kantons Basel-Stadt konnten sich dem Bund nur widersetzen, indem sie illegal eingereisten Flüchtlingen den Aufenthalt im Kantonsgebiet gewährten oder indem sie sich weigerten, illegal Eingereiste ordnungsgemäss auszuweisen.¹³

Dennoch stellte Polizeidirektor Brechbühl den Entscheid des Bundes vom 18. August 1938, sämtliche Flüchtlinge, die nicht im Besitze eines Visums waren, an der Grenze zurückzuweisen, nicht in Frage. Stattdessen befürwortete er diese Regelung, wohlbemerkt im Bewusstsein, dass Basel insgesamt eine sehr large Praxis ausübe und sich eine noch largere Praxis schlichtweg nicht leisten könne.¹⁴ Brechbühl anerkannte grundsätzlich die Notwendigkeit, ein weiteres Anwachsen der Anzahl Flüchtlinge in Basel möglichst zu verhindern und begrüßte deshalb die Rückweisungen an der Grenze und die Intensivierungen der Kontrollen, wobei er jedoch immer wieder betonte, man müsse die Fälle jeweils einzeln beurteilen und bei Härtefällen Ausnahmen gestatten.¹⁵ Anders verhielten sich die Basler Behörden in der Regel jedoch gegenüber Flüchtlingen, denen es gelungen war, die Grenze unentdeckt zu passieren oder die bereits Anlaufstellen in Basel kannten. Jean-Claude Wacker fasst zusammen:

«Wer an der Grenze erwischt wurde, musste zurückgewiesen werden. Wem es jedoch gelang, bis in die Stadt zu kommen oder schon vorher einflussreiche Leute bzw. eine Flüchtlingshilfestelle in Basel zu benachrichtigen, der hatte durchaus Chancen, eine Bewilligung für einen vorübergehenden Aufenthalt in Basel zu erhalten.»¹⁶

Es muss hier aber auch darauf hingewiesen werden, dass die relativ liberale Flüchtlingspolitik des Kantons Basel-Stadt keine einheitliche, von allen Beamten auf allen Stufen der Hierarchie ausnahmslos mitgetragene Praxis darstellte. So sind durchaus auch Fälle von Beamten niedrigerer Dienstgrade bekannt, die ihren Handlungsspielraum zu Ungunsten der Flüchtlinge auslegten und rigoros mit diesen verfahren.¹⁷ Um solchen Alleingängen «übereifriger» Beamter Einhalt zu gebieten, liess Brechbühl am 23. November 1938 verlauten, künftig dürften keine Rückstellungen von Flüchtlingen mehr ohne ausdrückliche Rücksprache mit ihm persönlich erfolgen.¹⁸

12 UEK (wie Anm. 1), S. 76.

13 Wacker (wie Anm. 7), S. 139.

14 Ebd., S. 126ff.

15 Ebd., S. 126 und S. 180.

16 Ebd., S. 128.

17 Ebd., S. 121.

18 Ebd., S. 126.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass der Kanton Basel-Stadt mit Flüchtlingen, denen der illegale Grenzübertritt geglückt war, toleranter umging als dies vom Bund verlangt wurde. Die Basler Behörden hätten womöglich noch weiter gehen können, denkt man etwa an die strengen Grenzkontrollen und die Rückweisungen an der Grenze. Zumindest in diesem Bereich ist man den Forderungen aus Bern grösstenteils nachgekommen. Trotzdem kann gesagt werden, dass der Kanton Basel-Stadt – zwar nicht als einziger Kanton der Schweiz – eine von den eidgenössischen Vorgaben abweichende, «humanere» Flüchtlingspolitik betrieben hat. Um aber die auch in Basel scharf durchgeführten Grenzkontrollen zu überwinden, waren viele Flüchtlinge bei ihrer illegalen Einreise nach Basel auf die Hilfe von FluchthelferInnen angewiesen, welche mit den lokalen Begebenheiten vertraut waren und sich im Grenzgebiet auskannten.¹⁹

Fluchthilfe in Basel

Fälle von Fluchthilfe vor und während des Zweiten Weltkriegs sind heute nur noch schwer fassbar. Fluchthilfe musste im geheimen geschehen und war für die FluchthelferInnen ein gefährliches Unterfangen. Entsprechend sind denn auch heute vor allem Fluchthilfefälle bekannt, die scheiterten oder im nachhinein von den Strafverfolgungsbehörden entdeckt wurden und bei denen es zu einer polizeilichen Untersuchung gegen die FluchthelferInnen und die Flüchtlinge kam. So stehen heute als Quellen im wesentlichen die Urteile und Prozessakten des Basler Straf- und Appellationsgerichts aus den Jahren 1938 und 1939 zur Verfügung. Sie lassen sich punktuell durch Erinnerungen ergänzen, in denen von FluchthelferInnen berichtet wird, deren Aktivitäten von der Polizei unentdeckt blieben.²⁰ Der Zeitraum für die Untersuchung wurde auf die Jahre 1938 und 1939 eingeschränkt, um die stark zunehmende Fluchtbewegung Richtung Schweiz nach dem «Anschluss» Österreichs 1938 abzudecken. Für die Beschränkung spricht auch, dass die legale Einreise von Flüchtlingen aus Österreich bis zum 28. März 1938, als der Bundesrat die Visumpflicht für alle Inhaber österreichischer Pässe einführte, möglich war.

Einen eigentlichen Straftatbestand für Fluchthilfe gab es in den Jahren 1938 und 1939 nicht. Die Bestrafung von Fluchthilfe oblag bis zum «Bundesratsbeschluss vom 13. Dezember 1940 betreffend

19 Vgl. z.B. Lukrezia Seiler: Fluchthilfe in Riehen und Bettingen, in: Heiko Haumann/Erik Petry/Julia Richers (wie Anm. 7), S. 172–176.

20 Ebd.

die teilweise Schliessung der Grenze» den zivilen Gerichten der Schweiz.²¹ Danach war die Bestrafung des illegalen Grenzübertritts in die Schweiz Sache der Militärjustiz. Fluchthilfe sowie jeglicher Missbrauch von Ausweispapieren beim Grenzübertritt stellten bis zum obenerwähnten Bundesratsbeschluss einen Verstoss gegen den Artikel 23 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) vom 26. März 1931 dar.²² Diese Verstösse wurden in Basel vor dem Strafgericht verhandelt. Artikel 23 Absatz 1 des ANAG hält den Straftatbestand und die Strafbestimmungen fest:

«Wer falsche fremdenpolizeiliche Ausweispapiere herstellt oder echte verfälscht, sowie wer solche wissentlich gebraucht oder verschafft, wer wissentlich echte, aber nicht ihm zustehende Ausweispapiere verwendet oder wer echte Ausweispapiere unberechtigten zum Gebrauch überlässt, wer in Missachtung einer ausdrücklichen Verfügung das Land betritt oder verweilt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Mit dieser Strafe kann Busse bis zu 10 000 Franken verbunden werden; in leichten Fällen kann auch nur auf Busse erkannt werden.»²³

FluchthelferInnen nutzten meist geschickt die Bestimmungen des «kleinen Grenzverkehrs» mit Deutschland und Frankreich. Für den «kleinen Grenzverkehr» mit den beiden Nachbarländern konnte in Basel bei einer Grenzpassierstelle ein Grenzpassierschein erworben werden.²⁴ Dazu musste lediglich ein amtliches Ausweispapier, wie etwa das Familienbüchlein oder ein Dienstbüchlein, an einem Grenzübergang vorgewiesen werden. Ein Grenzpassierschein für Deutschland ermöglichte beispielsweise den maximal dreitägigen Aufenthalt in der deutschen Grenzzone. Welche Gebiete zu dieser Zone gehörten, war auf der Rückseite des Scheins definiert. Auf der Vorderseite waren das Ausstellungsdatum, der Name, das Geburtsdatum, die Staatszugehörigkeit und der Wohnort der betreffenden Person vermerkt. Der Grenzpassierschein war nicht übertragbar und musste vom Inhaber unterschrieben werden, verfügte jedoch über keine Fotografie, die eine eindeutige Identifizierung des rechtmässigen Inhabers zugelassen

21 UEK (wie Anm. 1), S. 148.

22 Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (vom 26. März 1931), in: Bundesblatt, Bd. 1/13 (1931), S. 425–434.

23 Ebd., S. 432.

24 Für ein Beispiel eines solchen Grenzpassierscheins siehe Staatsarchiv Basel-Stadt (StABS), Gerichtsarchiv JJ 1 1938 117: Fall Fröhlich, Müller, Rauch, Balaban, Neschling, Nr. 3. Die einzelnen Dokumente in den Prozessakten des Straf- und Appellationsgerichts Basel sind, teilweise mit Lücken, durchnummeriert. Soweit möglich wird in den Anmerkungen auf die Nummer des entsprechenden Dokuments verwiesen.

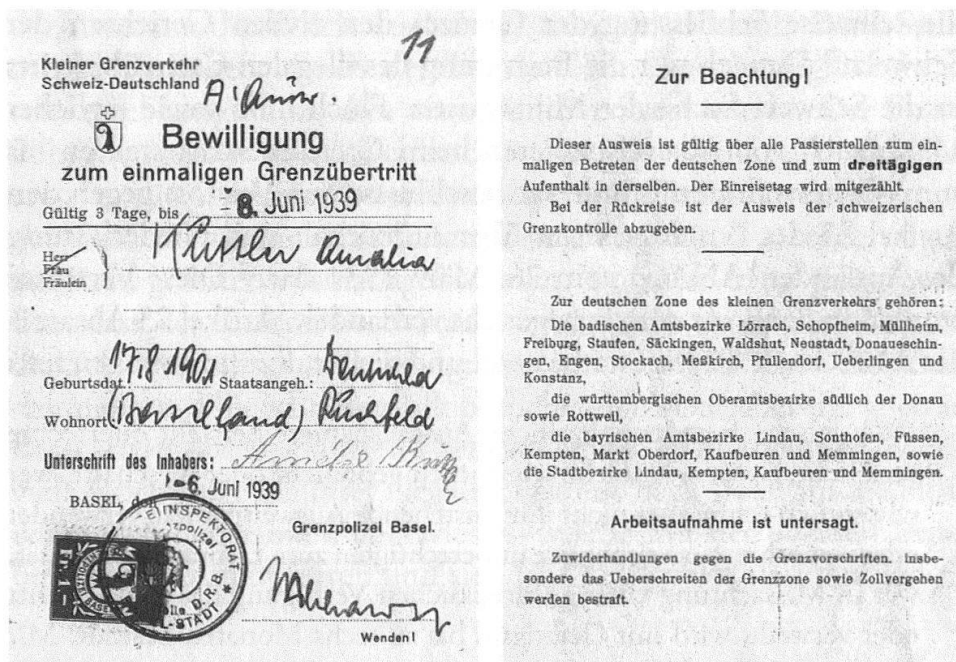


Abbildung 1

Der auf Amalie Kuttler ausgestellte und von Anna Gutmann zur illegalen Einreise in die Schweiz genutzte Grenzpassierschein (StABS, Gerichtsarchiv KK 2 1939 46, 11).

hätte. Diese Grenzpassierscheine waren dazu gedacht, den Alltag und den wirtschaftlichen Austausch an der Grenze zu vereinfachen. So war es für die Grenzbevölkerung nicht notwendig, für Reisen in die benachbarten Grenzgebiete eigens einen Reisepass zu besitzen.

Nach der Einführung der Visumpflicht für die Inhaber österreichischer Pässe im März 1938 und der Visumpflicht für alle deutschen «Nichtarier» am 4. Oktober 1938 stellten diese Grenzpassierscheine bis zur Einführung der allgemeinen Visumpflicht für Ausländer im September 1939 ein wichtiges Instrument für FluchthelferInnen aus der Schweiz dar. Die FluchthelferInnen ließen sich dazu an einem Grenzübergang einen Grenzpassierschein ausstellen und reisten damit nach Deutschland ein. Dort wurde der Grenzpassierschein an den Flüchtling übergeben, welcher nun versuchte, in die Schweiz zu gelangen. Dabei war es wichtig, dass der Flüchtling das gleiche Geschlecht und ungefähr das gleiche Alter wie seine FluchthelferIn aufwies, da diese Angaben auf dem Grenzpassierschein vermerkt waren. Die FluchthelferIn selbst reiste mit einem Reisepass wieder in die Schweiz zurück.

Grenzpassierscheine waren für FluchthelferInnen ein ideales Mittel, da sie einfach und günstig zu bekommen waren. Wurde der Missbrauch eines Grenzpassierscheins aber von einem Grenzbeamten

entdeckt, kam es zu einer Strafuntersuchung gegen den betreffenden Flüchtling und dessen Fluchthelfer. Diese Strafuntersuchungen finden sich heute noch in den Beständen des Basler Straf- und Appellationsgerichts. Die im Staatsarchiv Basel-Stadt vorhandenen Urteilsbücher des Strafgerichts Basels enthalten chronologisch geordnet alle Urteile des Strafgerichts. Hinzu kommt eine Serie aller Prozessakten. Wurde ein Verfahren an das Appellationsgericht weitergezogen, sind Urteil und Prozessakten in einer gesonderten Serie zu finden.²⁵ Für jedes Jahr liegt im jeweils letzten Urteilsbuch des Strafgerichts ein Register vor, in dem die Namen aller Angeklagten und ihre Delikte festgehalten sind. Ausgehend von einem bereits bekannten Fluchthilfefall aus Basel wurden die Register der Jahre 1938/39 systematisch nach allen Verfahren abgesucht, die mit «Ausweispapiermissbrauch» in Zusammenhang standen.²⁶ Längst nicht alle so gefundenen Fälle hatten etwas mit Flucht oder Fluchthilfe zu tun, oft waren es Fälle von Schweizern, die wegen Missbrauchs von Ausweispapieren in einem anderen Zusammenhang vor Gericht standen. Insgesamt förderte die Untersuchung der Akten des Basler Strafgerichts für die Jahre 1938 und 1939 neun Fälle von Flucht und Fluchthilfe zutage, von denen sieben bisher noch nicht bekannt waren. Von den insgesamt neun im Rahmen der Seminararbeit untersuchten Verurteilungen wegen Fluchthilfe kann hier nur eine exemplarisch vorgestellt werden.²⁷ Viele der in diesem Fall beschriebenen Vorgänge spielten sich in ähnlicher Weise auch in den anderen Fällen ab.

Der Fall Anna Gutmann²⁸

Am 14. Juni 1939 versuchte ein junges Mädchen mit einem Grenzpassierschein, lautend auf den Namen Hanna Meury, im Bus von Basel her kommend am Zoll Lysbüchel nach Frankreich auszureisen. Aus nicht ersichtlichem Grund hegten die französischen

25 StABS, Gerichtsarchiv EE (Urteile des Strafgerichts), Gerichtsarchiv JJ (Prozessakten des Strafgerichts), Gerichtsarchiv KK (Urteile und Prozessakten des Appellationsgerichts).

26 Die Bezeichnungen für das Delikt «Ausweispapiermissbrauch» variiert in den Registern. In einigen Fällen wird das Delikt auch als «Überlassen eines Ausweispapiers an Unberechtigte zum Gebrauch» oder mit einer anderen Formulierung beschrieben.

27 StABS, Gerichtsarchiv KK 2 1939 46: Fall Gutmann, Meury, Kuttler, Uehlinger, Rohrer.

28 Der Name Anna Gutmann ist ein Pseudonym, da die vom Archivgesetz des Kantons Basel-Stadt vorgesehene Schutzfrist für personenbezogene Unterlagen noch nicht verstrichen und die Person auch nicht im Rehabilitierungsverfahren erwähnt ist. Demgegenüber werden die Namen der schweizerischen Helfer genannt, da sie durch die Aufhebung ihrer Urteile seitens einer Kommission der Bundesversammlung bekannt sind. Zur Rehabilitierung vgl. Anm. 71.

Grenzbeamten aber den Verdacht, es handle sich bei dem Mädchen nicht um die im Passierschein vermerkte Hanna Meury. Sie verweigerten ihr deshalb die Einreise und überstellten sie der Basler Polizei. Beim Verhör im Lohnhof gab das Mädchen daraufhin an, ihr richtiger Name sei Anna Gutmann, sie sei 16 Jahre alt, Deutsche jüdischen Glaubens, geboren 1923 in Hildesheim bei Hannover und wohnhaft gewesen in Oppeln, Schlesien. Weiter gab sie zu Protokoll, sie sei bereits eine Woche zuvor zusammen mit ihrer Mutter illegal über Lörrach in die Schweiz eingereist, mit dem Ziel, nach Paris weiterzureisen, da ihr Vater bereits vor ein paar Monaten dorthin emigriert sei. Ihre Mutter habe sich im selben Bus befunden, ihr sei offenbar die Einreise geglückt.

Aus den Polizeiakten lässt sich die Vorgeschichte des misslungenen Grenzübertritts rekonstruieren: Willi Gutmann, Annas Vater, war Tierarzt. Als Jude durfte er jedoch seinen Beruf nicht mehr ausüben, weshalb er sich gezwungen sah, zu emigrieren. In der Folge verliess er Deutschland im November 1938 mit dem Ziel, über die Schweiz nach Paris zu gelangen, Frau und Tochter blieben vorerst noch in Deutschland. Bei seiner Flucht aus Deutschland wählte Annas Vater dieselbe Route, wie sie später auch Anna und ihre Mutter nehmen sollten, nämlich über Basel. Bevor er nach Paris weiterreiste, hielt er sich etwa fünf Monate in Basel auf, wo er sich mit dem Basler Tierarzt Paul Uehlinger und dessen Frau Martha anfreundete.

Anfang Juni 1939, so Anna Gutmann im Verhör durch die Basler Polizei, seien ihrer Mutter Martha und ihr in Deutschland alle Mittel ausgegangen. Die junge Frau beschrieb den Beamten ihre Lage folgendermassen:

«Meine Mutter und ich wohnten seit einiger Zeit in möblierten Zimmern in Oppeln, da wir die Haushaltung auflösen mussten, nachdem mein Vater emigriert war. Ich hatte nun keinerlei Hoffnung mehr, einen Pass ausgestellt zu bekommen, wir lebten zuletzt vom Erlös unserer Möbel, und nachdem die letzten Mittel erschöpft waren, entschlossen wir uns, nach Paris zu fahren.»²⁹

In einem Brief habe der Vater sie und die Mutter aufgefordert, ihm nun nachzureisen. Anna Gutmann betonte, sie habe nie die Absicht gehabt, länger in der Schweiz zu bleiben. Im weiteren Verlauf des Verhörs unterstrich sie die Ausweglosigkeit ihrer Situation, indem sie darauf verwies, dass sie in Deutschland keinerlei Existenzmög-

29 StABS, Gerichtsarchiv KK 2 1939 46, Nr. 13.

lichkeit mehr habe und wegen ihrer illegalen Ausreise «unzweifelhaft in ein Konzentrationslager verbracht» würde, wenn man sie an die deutsche Grenze stellen sollte.³⁰ Diese Einschätzung teilte später auch die Leiterin der Israelitischen Flüchtlingshilfe Basel, die, vom Staatsanwalt zu Annas Situation befragt, zwar nicht vom Konzentrationslager sprach, jedoch von der «Einweisung in ein Schulungslager», die die Überstellung an der deutschen Grenze für sie zur Folge hätte.³¹ Auch in anderer Hinsicht wird Annas Angst vor dem KZ nur zu gut verständlich: Wie ihr Vater seinem Basler Berufskollegen Dr. Paul Uehlinger berichtet hatte, war ein älterer Bruder Annas erst kürzlich aus einem KZ entlassen worden, ebenso ihr Grossvater, welcher unmittelbar nach der Entlassung an den Folgen der Haft gestorben sei.³²

Von Oppeln reisten Anna und ihre Mutter Martha zunächst nach Lörrach. Am 7. Juni 1939 riefen sie von dort das Ehepaar Uehlinger an und baten um Hilfe bei der Einreise in die Schweiz. Martha Gutmann besass zwar einen gültigen Reisepass, konnte also ungehindert einreisen, ihre Tochter jedoch nicht. Frau Uehlinger bat daraufhin die in der Praxis ihres Mannes arbeitende Amalie Kuttler, sich einen Tagesschein auf ihren Namen ausstellen zu lassen, was diese auch tat. Diesen Grenzpassierschein brachte Paul Uehlinger noch am selben Tag nach Lörrach, um ihn Anna zu übergeben. So konnten sie und ihre Mutter noch gleichentags mit dem Zug über den Badischen Bahnhof einreisen.³³ Während der nächsten Woche wohnten Mutter und Tochter in der Hebelstrasse bei einer Frau zur Untermiete; dort hatte schon Willi Gutmann während seines Aufenthalts in Basel gewohnt.³⁴

Für die Weiterreise nach Frankreich bat Anna das Empfangsfraülein in Paul Uehlingers Praxis, Hanna Meury, mit der sie sich unterdessen angefreundet hatte, ihr einen Grenzpassierschein zu besorgen. Die damals 20jährige Hanna Meury verschaffte sich einen solchen und übergab ihn Anna. Da die Mutter zwar einen gültigen Reisepass besass, jedoch kein Visum für die Weiterreise nach Frankreich, brauchte auch sie nun einen Grenzpassierschein. Hanna Meury gelangte deshalb an Maria Rohrer, Untermieterin bei den Uehlingers, mit der Bitte, sich ebenfalls einen Tagesschein ausstellen

30 Ebd.

31 Ebd., Nr. 22.

32 Ebd., Nr. 22f.

33 Ebd., Nr. 27, 29, 32, 35.

34 Ebd., Nr. 13.

zu lassen. Auf diese Weise gelangte auch Martha Gutmann an einen Passierschein. Auf die Beteiligung Maria Rohrsers wurden die Strafuntersuchungsbehörden im übrigen erst nach einer Denunziation durch eine an derselben Adresse wie Anna und ihre Mutter in Basel wohnhafte Person aufmerksam.³⁵

In der Folge wurden alle in die Fluchthilfe involvierten Personen durch die Behörden befragt. Alle Beteiligten gaben von Anfang an ihre Mittäterschaft zu und räumten ein, bewusst einen Verstoß gegen das Gesetz in Kauf genommen zu haben. Ausschlaggebend für die Hilfeleistung war die Bekanntschaft zwischen Anna Gutmanns Vater und dem Ehepaar Uehlinger. Somit spielten persönliche Bekanntschaften und Beziehungen mit den Flüchtlingen die zentrale Rolle in der Motivation der FluchthelferInnen. Dies deckt sich mit fünf weiteren der neun untersuchten Fälle. Paul Uehlinger erklärte, er habe aus «allgemein menschlicher Pflicht und Kollegenpflicht gegenüber Dr. Gutmann [...] keine Möglichkeit, anders zu handeln» gehabt.³⁶ Martha Uehlinger sagte aus, sie habe sich vor allem in die Lage der Mutter versetzt und deshalb Amalie Kuttler gebeten, den Passierschein zu organisieren.³⁷ Dabei versuchte sie, dieselbe zu entlasten: «Frl. Kuttler hat das aus Menschlichkeit, aber auch aus Treue und Pflichterfüllung mir gegenüber getan [...]».³⁸ Kuttler ihrerseits handelte also zwar auf Veranlassung ihrer Vorgesetzten, betonte dabei aber:

«Ich habe mir überhaupt nicht überlegt, ob das strafbar sei oder nicht, ich sah es ganz einfach als moralische Pflicht an, zu helfen; ich fand, in einem solchen Falle dürfe man nicht zurückstehen, weil man sich immer fragen muss, wie es einem selber gehen könnte, wenn einem in derselben Lage niemand helfen wolle.»³⁹

Hanna Meury sagte aus:

«Ich habe der Anna von mir aus, weil ich mit ihr Mitleid hatte und mir vorstellte, wie es mir im selben Falle erginge, am Bundesbahnhof einen Tagesschein auf meinen Namen bezogen. [...] Ich wusste, dass ich mich dadurch strafbar machte. Ich habe dieses Risiko selbstverständlich im Interesse des Mädchens auf mich genommen.»⁴⁰

35 Ebd., Nr. 60.

36 Ebd., Nr. 35.

37 Ebd., Nr. 27, 29.

38 Ebd., Nr. 29.

39 Ebd., Nr. 32.

40 Ebd., Nr. 33.

Keine der in diesen Fall involvierten Personen war zu diesem Zeitpunkt vorbestraft, durch ihre Hilfeleistung für Anna Gutmann und ihre Mutter gerieten sie erstmalig mit dem Gesetz in Konflikt.

Zwei Tage nachdem sie versucht hatte, illegal über die Grenze nach Frankreich zu gelangen, erging ein Haftbefehl gegen Anna Gutmann, begründet mit «Fluchtgefahr».⁴¹ Aus einem Brief des leitenden Staatsanwalts Erwin Frey an ihren Vater in Paris wird aber ersichtlich, weshalb sie tatsächlich verhaftet wurde: «Ich habe ihre Tochter nicht wegen dieses an sich geringfügigen Verbrechens in Sicherheitshaft gesetzt, sondern um ihre sofortige Auslieferung an die deutschen Behörden zu vermeiden».⁴² Der Sicherheitshaft vorausgegangen war eine Erkundigung des Staatsanwalts beim kantonalen Fremdenpolizeichef Franz Merz, ob es möglich sei, für Anna eine vorübergehende Aufnahmebewilligung zu erwirken.⁴³ Merz hatte geantwortet, dies sei ausgeschlossen, da die Bundesbehörden klare Weisung erteilt hätten, alle illegal Eingereisten «rücksichtslos» an die Grenze zu stellen.⁴⁴ Staatsanwalt Frey konnte jedoch, gestützt auf das Versprechen des Vaters, sich so rasch als möglich um die Einreisebewilligung für Anna nach Frankreich zu bemühen, trotzdem bei der eidgenössischen Fremdenpolizei eine Aufenthaltsbewilligung bis zum Abschluss der Untersuchungen veranlassen. So konnte die junge Frau schon einen Tag später wieder aus der Haft entlassen werden. Mit der Auflage, das Kantonsgebiet nicht zu verlassen, wurde sie in einem Flüchtlingsheim einquartiert.

Das persönliche Engagement des Staatsanwalts verdeutlicht, dass die kantonalen Behörden, welche anders als die Bundesbeamten in Bern mit den Flüchtlingen persönlich in Kontakt standen und deren Schicksale hautnah miterleben mussten, sehr wohl über einen Handlungsspielraum verfügten, durch den sie sich zugunsten der Flüchtlinge den strikten Weisungen aus Bern entziehen konnten. In einem Brief aus Paris, datiert auf den 29. Juni 1939, bedankte sich Willi Gutmann bei Staatsanwalt Frey dafür, dass er sich seiner Tochter angenommen und ihn und seine Frau damit von einer grossen Sorge befreit habe. Eindrücklich schildert er in seinem Brief auch den Alltag der Emigranten in Paris:

41 Ebd., Nr. 14.

42 Ebd., Nr. 24.

43 Ebd., Nr. 96.

44 Ebd., Nr. 22.

STAATSANWALTSCHAFT
BASEL-STADT

14

Haftbefehl.

Über [REDACTED] geb. 27. Febr. 1923, Deutsche Reichs-
angehörige, durchreisend
angeschuldigt des Missbrauchs eines fremdenpolizeilichen Ausweispapie-
res
wird wegen Fluchtgefahr
auf die vorläufige Dauer von 13 ^{Tagen}/_{Wochen} d. h. bis 27. Juni 1939
Sicherheitshaft verfügt.

Der Verhaftete wurde am 14. Juni 1939 um 19.00 Uhr angehalten.
Basel, den 16. Juni 1939 Jugendstaatsanwaltschaft.
Der Leiter: *tmj*

Gleichlautendes Doppel erhalten:
Basel, den 16. Juni 1939

Der Verhaftete: *↑*

Der Haftbefehl wird erneuert wegen
auf die vorläufige Dauer von ^{Tagen}/_{Wochen} d. h. bis
Basel, den

Zur Kenntnis genommen:
Basel, den

Der Verhaftete: [REDACTED]

Der Haftbefehl wird erneuert wegen
auf die vorläufige Dauer von ^{Tagen}/_{Wochen} d. h. bis
Basel, den

Zur Kenntnis genommen:
Basel, den

Der Verhaftete:

Aus der Sicherheitshaft entlassen am 17. Juni 1939 um 11⁴⁵ Uhr.
tmj

Abbildung 2

Der gegen Anna Gutmann von der Staatsanwaltschaft erlassene Haftbefehl (StABS, Gerichtsarchiv KK 2, 1939 46, Nr. 14).

«Sie können sich die Schwierigkeiten, denen wir geplagten Flüchtlinge ausgesetzt sind kaum vorstellen. Wen die allgemeine Gleichgültigkeit nicht schon ergriffen hat, jagt von einem Büro zum anderen & versucht etwas zu erreichen, um sich eine kleine Existenz zu gründen, aber nur den wenigsten gelingt es & so verbraucht man die kleinen Unterstützungen, die man hier und da bekommt, 50–90 franz. Francs pro Woche für Metro und amtliche Schriftstücke anstatt dafür Essen kaufen zu können.»⁴⁵

Abschliessend bat er den Staatsanwalt, bei der Verhandlung die Leiden der Familie zu bedenken und «ein milder Richter» zu sein.⁴⁶

Am 4. August 1939 erging das Urteil des Basler Strafgerichts gegen Anna Gutmann und ihre FluchthelferInnen.⁴⁷ Alle wurden gemäss Artikel 23 des ANAG wegen Missbrauchs von Ausweispapieren verurteilt. Anna erhielt eine Geldbusse von Fr. 20.–, getilgt durch die Sicherheitshaft, Hanna Meury, Amalie Kuttler und Maria Rohrer je eine Busse von Fr. 10.– und das Ehepaar Uehlinger eine Busse von je Fr. 30.–.⁴⁸ Laut Urteilsschrift handelte es sich um leichte Fälle im Sinne des ANAG. Anna Gutmann wurde zugute gehalten, dass sie sich in einer Notlage befand. Die Milde des Urteils liegt einerseits darin begründet, dass alle Angeklagten nicht vorbestraft waren, andererseits dürfte sich auch das Plädoyer von Staatsanwalt Erwin Frey positiv auf die Strafbemessung ausgewirkt haben. Darin hielt dieser fest: «Mehrfache Interessenkollision; man will der Gutmann helfen, doch ist der Weg ein ungesetzlicher. Alle handeln in ehrenhafter Weise [...]».⁴⁹ Nichtsdestotrotz wird in der Urteilsschrift auch betont, es könne die «Ermöglichung des rechtswidrigen Aufenthalts an Flüchtlinge, deren Weiterreise ins Ausland fraglich ist und somit die Gefahr des dauernden Verweilens in unserem Land in sich schliessen, [...] nicht leicht

45 Ebd., Nr. 44.

46 Ebd., Nr. 45.

47 Ebd., Nr. 87f.

48 Um annäherungsweise einschätzen zu können, wie hoch die damaligen Bussenbeträge umgerechnet auf das heutige Preisniveau ungefähr ausfallen würden, muss man sich an Referenzgrössen orientieren. So betrug beispielsweise der Durchschnittspreis für ein Kilogramm Halbweissbrot im Jahre 1939 noch 43 Rappen, im Jahre 2007 ca. Fr. 3.80. Demgemäss müsste man die Bussenbeträge von damals ungefähr mit dem Faktor 9 multiplizieren, um in etwa die Relation zum heutigen Preisniveau zu erkennen. Wie gesagt, handelt es sich dabei aber nur um eine grobe Annäherung. Als weitere Vergleichsgrösse könnte man Annas Monatslohn von 40 Franken bei ihrer ersten Arbeitsstelle in Basel als Hausmädchen in Betracht ziehen (siehe dazu den folgenden Exkurs). Die Angaben zum Brotpreis stammen aus: Statistisches Amt des Kantons Basel-Stadt (Hg.): Statistisches Jahrbuch des Kantons Basel-Stadt, Basel, Bd. 1939, S. 175 und Bd. 2007, S. 108.

49 StABS, Gerichtsarchiv KK 2 1939 46, Nr. 98.

71

BASEL, den 22. Juli 1939

STAATSANWALTSCHAFT
DES KANTONS
BASEL-STADT
No. 3011/1939

Anklageschrift

we. gegen

- 1.) [REDACTED],
deutsche Reichsangehörige, geboren 27. Febr. 1923 in Hildesheim b./Hannover, ledig, Haus-tochter, wohnhaft im Emigrantenheim Hammerstrasse 18, Basel,
- 2.) Hanny Meury,
von Blauen, Kt. Bern, geboren 3. September 1918 in Laufen, ledig, Empfangsfräulein, wohnhaft Neue-Welt, Alte Reinacherstrasse 20,
- 3.) Amalie Kuttler,
deutsche Reichsangehörige, geboren 17. August 1901 in Weitenau (Amt Lörrach), ledig, Wärterin, wohnhaft Neue-Welt, Alte Reinacherstr. 20,
- 4.) Martha Uehlinger geb. Kind,
von Basel, geboren 10. Februar 1895 in Mitlödi Kt. Glarus, verheiratet mit Dr. Paul Uehlinger, Hausfrau und Assistentin, wohnhaft Neue-Welt, Alte Reinacherstrasse 20,
- 5.) Paul Uehlinger,
von Basel, geboren 18. März 1894 in Olten, Kt. Solothurn, verheiratet mit Martha geb. Kind, Dr. med. vet., Tierarzt, wohnhaft Neue-Welt, Alte Reinacherstrasse 20,
- 6.) Maria Rohrer geb. Grieder,
von Sachseln, Kt. Obwalden, geb. 29. Juni 1900 in Basel, verheiratet mit Dr. Josef Rohrer, Hausfrau und Aushilfssekretärin, wohnhaft in Basel, Wallstrasse 9,

b e t r e f f e n d

ad 1.) missbräuchliche Verwendung eines echten, fremdenpolizeilichen Ausweispapiers

gemäss Art. 23 Abs. 2 des Bundesgesetzes betr. Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer.

Abbildung 3

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft im Verfahren gegen Anna Gutmann u.a. (StABS, Gerichtsarchiv KK 2 1939 46, Nr. 71).

genommen werden [...]».⁵⁰ Gegen das Urteil beantragte der Verteidiger des Ehepaars Uehlinger und Anna Gutmanns die Appellation, für Anna wurde diese am 16. September wieder zurückgezogen. In der zweiten Verhandlung vor dem Appellationsgericht am 19. September wurde das erstinstanzliche Urteil bestätigt.⁵¹

Exkurs: Anna Gutmanns Jahre als Flüchtling in der Schweiz

Über den weiteren Verbleib von Anna Gutmann wird aus den Gerichtsakten nichts mehr ersichtlich. Im Staatsarchiv existiert jedoch ein Dossier der Fremdenpolizei, welches Aufschluss über ihren weiteren Aufenthalt im Kanton Basel-Stadt gibt.⁵² In einem Schreiben der Israelitischen Fürsorge Basel an die kantonale Fremdenpolizei vom 22. August 1939 wird deutlich, dass die junge Frau nach der Verurteilung durch das Basler Strafgericht nach wie vor die Absicht hatte, zu ihren Eltern nach Paris zu reisen. Die Israelitische Fürsorge Basel bat deshalb die Fremdenpolizei, ihr vorübergehend Aufenthalt im Kanton Basel-Stadt zu gewähren, da nur so eine Chance für sie bestehe, ein Visum zur Einreise nach Frankreich zu erhalten. Erstaunlich ist, wie offen die Israelitische Fürsorge der Fremdenpolizei gegenüber die Möglichkeit der illegalen Weiterreise nach Frankreich erwähnte: «In Anbetracht der Jugendlichkeit möchten wir von dem illegalen Weg nach Frankreich auf jeden Fall absehen und müssen daher alles versuchen, was zur Erlangung eines Visums nützlich ist.»⁵³ Die Fremdenpolizei reagierte zunächst negativ auf diesen Antrag und erliess gegen Anna Gutmann eine Wegweisungsverfügung auf den 30. September 1939 und eine Einreisesperre bis am 30. September 1941.⁵⁴ In einem weiteren Gesuch der Israelitischen Fürsorge vom 25. September 1939 wurde nochmals dargelegt, dass Anna ohne vorübergehende Aufenthaltsbewilligung keine Chance habe, ein Visum für Frankreich zu erhalten.⁵⁵ Hinzu kam, dass es nach Kriegsausbruch am 1. September 1939 und der Kriegserklärung Frankreichs an Deutschland am 3. September 1939 für sie als

50 Ebd., Nr. 87.

51 Ebd., Nr. 102f.

52 StABS, PD-REG 3a 33611. Das Fremdenpolizeidossier von Anna Gutmann wurde nach ihrer Heirat mit einem in der Schweiz lebenden französischen Staatsbürger 1945 in dessen Fremdenpolizeidossier StABS, PD-REG 3a 1812, integriert. Dieses Dossier ist aufgrund seines Umfangs in drei chronologisch geordnete Teile gegliedert.

53 StABS, PD-REG 3a 1812 (Teil 1): Schreiben vom 22. August 1939.

54 Ebd., Wegweisungsverfügung vom 2. September 1939.

55 Ebd., Schreiben vom 25. September 1939.

deutsche Staatsangehörige und somit Bürgerin eines sich mit Frankreich im Krieg befindlichen Landes sowieso praktisch unmöglich geworden war, ein Visum für Frankreich zu bekommen.

Dies schien nun auch die Basler Fremdenpolizei einzusehen und erteilte Anna Gutmann daraufhin eine jeweils auf drei Monate befristete Toleranzbewilligung für den Aufenthalt im Kanton Basel-Stadt. Diese Toleranzbewilligung wurde in regelmässigen Abständen verlängert, dazu musste die Israelitische Fürsorge Basel bis 1945 insgesamt rund 15 Gesuche an die kantonale Fremdenpolizei stellen. Die Toleranzbewilligung wurde aber jeweils nur unter dem Vorbehalt verlängert, dass die junge Frau sich aktiv mit der «Vorbereitung der Auswanderung» befasse.⁵⁶ Dies wurde umso schwieriger, als im Juni 1940 der Kontakt zu ihren Eltern abbrach, da diese wahrscheinlich Paris nach der deutschen Besetzung verlassen mussten oder sich versteckt hielten. Die Israelitische Fürsorge bemühte sich nun gemäss einem Schreiben vom 14. Juni 1940, Anna eine Einreisemöglichkeit nach Palästina zu verschaffen, zumindest wurde dies gegenüber der Fremdenpolizei so kommuniziert, damit ihre Toleranzbewilligung weiterhin verlängert wurde.⁵⁷ Sie wohnte während dieser Zeit im Mädchenheim für jüdische Flüchtlinge an der Hammerstrasse 18 in Basel.⁵⁸

Im Juni 1941 stellte die Frau eines in Riehen wohnhaften Professors der Universität Basel an die Basler Fremdenpolizei das Gesuch, Anna Gutmann bei sich als Hausangestellte und Kindermädchen zu einem Monatslohn von 30 Fr. einstellen zu können. Im Oktober wurde dieser Stellenantritt für den vom kantonalen Arbeitsamt festgelegten absoluten Minimallohn von 40 Fr. im Monat bewilligt.⁵⁹ Diese Stelle kündigte Anna im Mai 1942, was ihre Arbeitgeberin dazu veranlasste, einen wütenden Brief an die Fremdenpolizei zu schicken, in dem sie Anna als «hochrangig ausgebildet und sehr wenig sittenfest» bezeichnete und die Fremdenpolizei energisch darum anging, die junge Frau dazu zu bewegen, ihre Kündigung rückgängig zu machen.⁶⁰ Anna Gutmann liess sich aber nicht überzeugen und arbeitete in der Folge noch in einem anderen Haushalt in Baselland als Hausangestellte. Doch auch dieses Anstellungsverhältnis dauerte nicht länger als ein halbes Jahr.

56 Ebd., «Erstreckung der Frist zur Ausreise» vom 13. Juni 1941.

57 Ebd., Schreiben vom 14. Juni 1939.

58 Ebd., «Fragebogen für Emigranten» vom 1. Juli 1940.

59 Ebd., Schreiben vom 22. Juni und 20. Oktober 1941.

60 Ebd., Schreiben vom 18. Mai 1942.

ew Erstreckung der Frist zur Ausreise aus der Schweiz

Eidg. F. P. Nr. E 794829 WM/So	Kanton Nr. 33611/Hä	Kant. Antrag vom 7. Juni 1941	Bern 13. Juni 1941.
-----------------------------------	------------------------	----------------------------------	------------------------

Die eidg. Fremdenpolizei, nach Prüfung der Akten
 [REDACTED], geboren 27. Februar 1923, ledig, deutsche Reichsan-
 gehöriger,

teilt folgendes mit:

Die angesetzte Frist zur Ausreise wird erstreckt bis 31. Oktober 1941 zwecks **Vorbe-**
reitung der Auswanderung.

Erwerbstätigkeit verboten.
 Bemerkungen: Toleranzbewilligung.
Die Obgenannte hat der eidg. Fremdenpolizei in Bern bis zum 31. August 1941
einen ausführlichen Bericht über den Stand ~~mit~~ ihrer Auswanderungsbemühungen
einzureichen.

Gebühr des Kantons Fr.
 Gebühr der eidg. F. P. Fr. **erlassen.**
 (durch die kant. Behörde zu erheben)

Beilagen: **1 Ausweis D.**

EIDGENÖSSISCHE FREMDENPOLIZEI
 sig. Solari

Geht an:
 Gesuchsteller [REDACTED], Hammerstr. 18,
 Basel.
 Kanton Basel-Stadt
 Gemeinde ...

Missachtung der Ausreisefrist, Verfolgung eines andern Aufenthaltszweckes oder die Widerhandlung
 gegen andere Bedingungen werden bestraft (Art. 23 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Nieder-
 lassung der Ausländer vom 26. März 1931); ausserdem kann der Ausländer für dauernd aus der Schweiz
 ausgewiesen werden.

Eidg. F. P. Nr. E 794.829 WM/So	Kanton Nr. 33611/Hä
---------------------------------	---------------------

Empfangsbestätigung

Die Unterzeichnete bestätigt, die Ausreiseverfügung der eidgenössischen Fremdenpolizei
 vom **13. Juni 1941** empfangen zu haben.

Datum: **25. JUN. 1941** Unterschrift: [REDACTED]

Nachfolgende Angaben dienen lediglich zu statistischen Zwecken der eidgenössischen
 Fremdenpolizei. Ausführliche Angaben über den Aufenthaltszweck, bezw. die berufliche Tätigkeit

s. oben

Sind gültige, ungültige oder keine * Ausweispapiere vorhanden.
 Früher ergangene Entscheide der eidg. Fremdenpolizei **12.2.41 Fr bis 31.5.41**
2.9.39 W1

* Das Zutreffende ist zu unterstreichen.

337 d - 38519

Abbildung 4

Alle drei Monate musste Anna Gutmann ein Gesuch um Verlängerung ihrer Toleranzbewilligung einreichen (StABS, PD-REG 3a 1812, Teil 1).

Anna Gutmann wurde in der Folge von verschiedenen Seiten nachgesagt, einen liederlichen Lebenswandel zu führen, so dass die Flüchtlingsstelle der evangelischen Kirche, welche die junge Frau neben der Israelitischen Fürsorge ebenfalls betreute, im Juli 1943 an die kantonale Fremdenpolizei den Antrag stellte, sie in das Frauen-Arbeitslager auf dem Sonnenberg bei Kriens einzuweisen:

«Das junge Mädchen ist sittlich stark gefährdet und führt einen Lebenswandel, der zu ernststen Bedenken Anlass gibt. [...] Ihr Benehmen an den beiden von ihr innegehabten Stellen und die Auskünfte, die wir über sie erhalten, sind derart, dass Fräulein Gutmann unbedingt von Basel weg an einen Ort kommen sollte, wo sie unter Aufsicht tüchtig arbeiten muss.»⁶¹

Die Fremdenpolizei machte daraufhin im Juli 1943 Erhebungen bei den früheren Arbeitgebern und im Mädchenheim für jüdische Flüchtlinge, in dem Anna gewohnt hatte. In diesen Erhebungen wird sie als «arbeitsscheu», «vergnügungssüchtig», «manttolles Weib» und «faules & verlogenes ‹Luder›» bezeichnet. Die Fremdenpolizei schloss daraus «[...] dass es höchste Zeit wird, sie in ein Lager zu stecken.»⁶² Sie wurde daraufhin am 4. August 1943 in ein Interniertenheim in Brissago eingewiesen.⁶³ Bei den Abklärungen fanden die offenkundigen Probleme einer gerade 20jährigen jungen Frau, die als Flüchtling alleine in einem fremden Land lebte, seit mehr als drei Jahren keine Nachricht mehr von ihren Eltern hatte und um deren Leben fürchten musste, keinerlei Berücksichtigung. Auch die negativen Urteile der angefragten Personen ihres persönlichen Umfeldes lassen kein Gespür dafür erkennen. Bis zu ihrer Heirat mit einem in Basel niedergelassenen französischen Staatsangehörigen im März 1945, den sie während der ihr – wie allen internierten Flüchtlingen – zustehenden Urlaube in Basel kennen gelernt hatte, musste Anna Gutmann in Interniertenheimen für Flüchtlinge bleiben, zuletzt auf dem Bienenberg bei Liestal.

Doch auch die Ehe scheint dem Leben der jungen Frau zunächst keine glückliche Wendung gegeben zu haben. Mehrmals wird in den Dokumenten von den Scheidungsabsichten der Eheleute gesprochen. Anfang 1950 wurde das Ehepaar mit den beiden in Basel geborenen Kindern aufgrund eines Vergehens des Ehemannes aus der Schweiz nach Frankreich ausgewiesen.⁶⁴ Dort liess sich Anna

61 Ebd., Schreiben vom 2. Juli 1943.

62 Ebd., Schreiben vom 15. Juli 1943.

63 Ebd., Schreiben vom 3. August 1943.

64 Ebd. (Teil 2): Schreiben vom 30. Januar 1950.

Gutmann scheiden, heiratete erneut und aus einem Schreiben der Fremdenpolizei Basel vom 3. Juli 1953 wird deutlich, dass sie «demnächst mit ihrem Ehemann nach Nord-Deutschland auswandern» wolle und in der Schweiz, aus welcher sie immer noch ausgewiesen war, «noch Silberbesteck ihrer seinerzeit von Deutschen vergasteten Eltern» bei einem Bekannten «liegen habe» und dieses gerne abholen würde.⁶⁵

1958 meldete sich Anna Gutmann, inzwischen wohnhaft in Düsseldorf, noch einmal bei der Basler Fremdenpolizei mit der Bitte, ihren Aufenthalt in Basel als Flüchtling in den Kriegsjahren zu bestätigen, damit sie ihren Anspruch auf Wiedergutmachung beim deutschen Staat geltend machen könne. Die Basler Fremdenpolizei sandte ihr daraufhin am 8. Februar 1958 diese Bestätigung zu.⁶⁶

Anna Gutmanns Schicksal zeigt eindrücklich auf, wie schwierig das Leben für Flüchtlinge während des Zweiten Weltkriegs in der Schweiz sein konnte. Als 16jährige alleine in einem für sie fremden Land hatte sie mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen und war grösstenteils dem Wohlwollen der für sie zuständigen Behörden ausgeliefert. Sie stiess dabei auf wenig Verständnis für ihre Situation und wurde aufgrund ihres Lebenswandels schon bald als hoffnungsloser Fall abgestempelt. Anna sollte nach Meinung der Basler Behörden in ein möglichst weit von Basel entferntes Heim für Flüchtlinge eingewiesen werden. Dabei war sie eigentlich unfreiwillig in der Schweiz geblieben. Der Kriegsausbruch im September 1939 verhinderte ihre Weiterreise nach Frankreich und ein Wiedersehen mit ihren Eltern. Gleichzeitig wurde ihr wohl dadurch, dass sie nicht nach Frankreich weiterreisen konnte, das Leben gerettet. Gemäss der Holocaust-Opferliste von Yad Vashem wurden ihr Vater und einer ihrer Brüder 1943 aus Frankreich deportiert und von den Nationalsozialisten in den Konzentrationslagern in Polen ermordet.⁶⁷ Es ist anzunehmen, dass ihre Mutter und ihr zweiter Bruder das gleiche Schicksal erlitten.

65 Ebd. (Teil 3): Schreiben vom 3. Juli 1953.

66 Ebd., Schreiben vom 8. Februar 1958.

67 http://www.yadvashem.org/wps/portal/IY_HON_Welcome [Stand 20. Juli 2009]. Wegen der Anonymisierung des Namens von Anna Gutmann können auch die Fundstellen von Willi und Hellmuth Gutmann nicht angegeben werden. Willi Gutmanns Aufenthalt in Basel ist in der Opferliste nicht vermerkt. Bei der Überprüfung von aus Basel ausgewiesenen bzw. weitergereisten Flüchtlingen, die später im Holocaust ermordet wurden, stellt man immer wieder fest, dass diese Informationen in den Opferlisten bisher fehlen und damit weitgehend unbekannt sind [Auskunft Dr. Hermann Wichers].

Fälle von Flucht und Fluchthilfe im Vergleich

Der dargestellte Fall der Anna Gutmann ist in einigen Aspekten exemplarisch für die insgesamt neun untersuchten Fälle von Flucht und Fluchthilfe. Wie erwähnt lieferten meist persönliche Kontakte zu den Flüchtlingen den ausschlaggebenden Grund, Fluchthilfe zu leisten. Zwar spielten in zwei Fällen zudem finanzielle Interessen von Fluchthelfern eine gewisse Rolle, allerdings ist nicht immer klar auszumachen, wie stark sich diese auf deren Motivation ausgewirkt haben.⁶⁸ In den meisten Fällen nannten die FluchthelferInnen in den Verhören Mitleid und Bedauern mit den Flüchtlingen als ihre zentralen Beweggründe. Praktisch alle FluchthelferInnen waren sich bewusst, eine strafbare Handlung begangen zu haben. Sie waren aber gleichzeitig dazu bereit, dieses Risiko auf sich zu nehmen, weil ihre Überzeugung, das Richtige zu tun, grösser war als die Angst vor einer Strafe. Es handelte sich in den meisten Fällen um Leute aus eher einfacheren Verhältnissen, die mehrheitlich im handwerklichen oder kaufmännischen Bereich tätig waren – das Ehepaar Uehlinger mit einem akademischen Hintergrund stellt hier eine Ausnahme dar.

Was das Vorgehen der Strafuntersuchungsbehörden betrifft, zeigt sich am Beispiel von Anna Gutmann sehr deutlich, wie sehr das Schicksal der Flüchtlinge vom besonnenen Handeln der kantonalen Behörden abhängig war. Hätte sich Staatsanwalt Frey nicht persönlich der Sache angenommen und um eine temporäre Aufenthaltsbewilligung gekümmert, so hätte die junge Frau gemäss Weisung aus Bern den deutschen Behörden übergeben werden müssen. Andererseits standen wohl die Chancen, unbehelligt auf illegale Weise ins Kantonsgebiet einreisen zu können, nicht allzu schlecht, wenn man bedenkt, dass in den beiden Jahren 1938/39 lediglich neun Fälle vor Gericht verhandelt wurden. Es ist deshalb anzunehmen, dass die Dunkelziffer von Flüchtlingen, die einreisen konnten, ohne von den Behörden aufgegriffen zu werden, relativ hoch war. So war die Einreise in die Schweiz ja auch Anna Gutmann zunächst geglückt, erst die genau kontrollierenden französischen Grenzbeamten wurden ihr beim Verlassen der Schweiz zum Verhängnis.

Betrachtet man die Strafverfahren, dann fällt angesichts der geringen Geldbussen der relativ grosse, von den Untersuchungsbehörden betriebene Aufwand auf. Die angeklagten Flüchtlinge wurden jeweils zu Geldbussen in der Höhe zwischen 20 und 50 Franken verurteilt, die Bussen für ihre FluchthelferInnen bewegten

68 StABS, Gerichtsarchiv JJ 1 1938 117: Fall Fröhlich, Müller, Rauch, Balaban, Neschling und ebd., Gerichtsarchiv KK 2 1938 50: Fall Studer, Silberg.

sich ebenfalls in diesem Bereich. Lediglich in einem Fall von mehrfacher, professioneller Fluchthilfe wurde eine bedingte Haftstrafe von einem Monat gesprochen.⁶⁹ In den meisten Fällen betonte das Gericht die Notlage der Flüchtlinge und die achtenswerten Beweggründe der FluchthelferInnen und erkannte jeweils auf im Sinne des ANAG leichte Fälle. Im Kontrast dazu wurde aber in den Urteilen immer wieder die Notwendigkeit des Grenzschutzes betont und die Bedrohung durch die Flüchtlingsmassen beschworen. Der Notlage der Flüchtlinge wurde die Notlage der Schweiz entgegengehalten. Zudem wurde immer wieder die Gefahr einer zu hohen Belastung für die Wohlfahrtsinstitutionen angeführt. In einem Urteil heisst es:

«Durch derartige Delikte wird der von der Schweiz unter grossen Kosten verstärkte Grenzschutz illusorisch gemacht, ein Schutz, der angesichts der ungeheuren Zahl von aus Nachbarländern ausgewanderten Flüchtlingen für unser kleines Land eine Lebensnotwendigkeit ist.»⁷⁰

Entsprechend waren die Behörden immer bemüht, dass die Flüchtlinge möglichst bald in ein anderes Land weiterreisen konnten. Die Weiterreise hatte in einigen Fällen sogar Priorität vor einer Gerichtsverhandlung: Ergab sich eine Ausreisemöglichkeit schon vor dem angesetzten Gerichtstermin, wurden die Flüchtlinge von der Verhandlung dispensiert. Leider fehlen in den Gerichtsakten explizite Angaben über ihren weiteren Verbleib. Es ist aber anzunehmen, dass jene Flüchtlinge, die nicht bleiben durften, grösstenteils legal oder illegal nach Frankreich ausgereist sind. Für viele erwies sich die Weiterreise ins vermeintlich sichere Frankreich bereits 1940 nach der Besetzung durch Deutschland als katastrophal, da sie nun erneut der Verfolgung durch die Nationalsozialisten ausgesetzt waren.

Für die FluchthelferInnen dürften die gegen sie geführten Strafuntersuchungen und ausgesprochenen Urteile etwas Aussergewöhnliches dargestellt haben. Die meisten waren bei ihrer Verurteilung nicht vorbestraft und vorher noch nie mit dem Gesetz in Konflikt geraten. Sie handelten aus Mitleid und Zivilcourage. Dabei waren sie sich ihres Verstosses gegen geltendes Gesetz durchaus bewusst und bereit, die Strafe zu akzeptieren. Von einem moralischen Standpunkt aus betrachtet ist ihr Handeln von Menschlichkeit und Empathie geprägt und ihre Verurteilung nur gemessen an der damaligen Rechtslage korrekt. Diese wurde aber der Tatsache, dass das durch

69 Ebd., Gerichtsarchiv JJ 1 1938 117: Fall Fröhlich, Müller, Rauch, Balaban, Neschling.

70 Ebd., Gerichtsarchiv KK 2 1939 10: Fall Bloch, Wüst, Nr. 41.

die Nationalsozialisten herbeigeführte Unrecht Menschen zwang, sich zur Rettung anderer Menschen über starre Formalismen hinwegzusetzen, nicht gerecht.

Die Rehabilitierung von FluchthelferInnen

In fünf auf den 2. März 2009 datierten Feststellungsentscheiden teilte die Rehabilitierungskommission der Schweizerischen Bundesversammlung der Öffentlichkeit mit, dass die am 4. August 1939 vom Basler Strafgericht gegen Maria Rohrer, Hanna Meury, Amalie Kuttler sowie Paul und Martha Uehlinger gefälltten und am 19. September 1939 vom Appellationsgericht Basel-Stadt bestätigten Urteile gemäss dem Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über die Aufhebung von Strafurteilen gegen Flüchtlingshelfer zur Zeit des Nationalsozialismus per 1. Januar 2004 aufgehoben wurden.⁷¹ Damit gelten alle FluchthelferInnen aus dem hier exemplarisch vorgestellten Fallbeispiel als rechtlich rehabilitiert.⁷²

Der Weg zu diesen Rehabilitationen war allerdings lang. Bis sich in der Schweiz die Auffassung politisch durchsetzen konnte, dass der in der Verurteilung der FluchthelferInnen zum Ausdruck kommende Gegensatz zwischen Humanität und damals geltender Rechtsprechung korrigiert und die Urteile aufgehoben werden sollten, verging mehr als ein halbes Jahrhundert. Erst die Affäre um die nachrichtenlosen Vermögen von Opfern des Nationalsozialismus auf Schweizer Banken und die dadurch ausgelösten Diskussionen um die Rolle der Schweiz während des Zweiten Weltkriegs bewirkten einen langsamen Bewusstseinswandel in der Schweiz. Die Untersuchungen der von der Bundesversammlung im Dezember 1996 eingesetzten Unabhängigen Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg (UEK) führten auch in der Politik zu einer Sensibilisierung und teils kritischen Hinterfragung der Rolle der Schweiz während des Zweiten Weltkriegs. Nach Veröffentlichung des Zwischenberichts der UEK im Dezember 1999 reichte Paul Rechsteiner am 22. Dezember 1999 im Nationalrat eine parlamentarische Initiative zur «Rehabilitierung der Flüchtlingsretter und der Kämpfer gegen Nationalsozialismus

71 Feststellungsentscheide Rehabilitierungskommission der Bundesversammlung, einsehbar unter: <http://www.parlament.ch/d/organe-mitglieder/kommissionen/weitere-kommissionen/rehabilitierungskommission/Seiten/entscheide-rehako.aspx> [Stand 25. Juli 2009].

72 Ebenfalls aufgrund der Ergebnisse der Seminararbeit rehabilitiert wurden: Emil Graf, Walter Mollenkopf, Martha Bloch und Rosa Wüst.

und Faschismus» ein.⁷³ Dieser Initiative leistete der Nationalrat am 14. Dezember 2000 auf Anraten des Bundesrats hin Folge. Die Bundesversammlung verabschiedete am 20. Juni 2003 das «Bundesgesetz über die Aufhebung von Strafurteilen gegen Flüchtlingshelfer zur Zeit des Nationalsozialismus», welches am 1. Januar 2004 in Kraft trat.⁷⁴ Das Bundesgesetz regelt die Aufhebung von Strafurteilen und die rechtliche Rehabilitation von FluchthelferInnen (Art. 3 und 4 des Gesetzes) und setzt die Kommission für Begnadigungen und Zuständigkeitskonflikte als Rehabilitierungskommission ein (Art. 6).⁷⁵ Diese wird beauftragt, die ihr auf Gesuch hin oder von Amtes wegen vorgelegten Einzelfälle von Fluchthilfe konkret zu prüfen und allfällige Aufhebungen von Urteilen gegen FluchthelferInnen in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Bedenklich ist dabei vor allem die vom Gesetz festgeschriebene kurze Frist von nur fünf beziehungsweise auf begründetes Gesuch hin, acht Jahren, in denen ein Gesuch bei der Kommission eingereicht werden kann.⁷⁶ Die reguläre Frist für das Einreichen von Gesuchen ist somit bereits am 31. Dezember 2008 abgelaufen.

Nicht minder kontrovers war der Entscheid der Rehabilitierungskommission, von Amtes wegen nur im Bundesarchiv nach Fluchthilfefällen zu suchen und eine Suche in den Staatsarchiven der Kantone bewusst auszuschliessen.⁷⁷ Begründet wurde dieser Entscheid mit dem zu grossen Aufwand und der angeblich zu unübersichtlichen Aktenlage in den Kantonen.⁷⁸ Mit dieser Entscheidung wurde bewusst in Kauf genommen, dass viele Fälle von Fluchthilfe weiterhin unentdeckt bleiben. Die Kommission erliess lediglich eine Empfehlung an die Kantone, jeweils Nachforschungen in den Staatsarchiven zu veranlassen. Dieser Empfehlung leisteten die Kantone aber keine Folge, so dass das Auffinden solcher Fälle bis zum Ablauf der gesetzlich vorgegebenen, ausserordentlichen Frist am 31. Dezember 2011 Privaten überlassen wird.

73 Rehabilitierungskommission der Bundesversammlung (RehaKo): Rehabilitierung von Flüchtlingshelferinnen und Flüchtlingshelfern zur Zeit des Nationalsozialismus, Bericht der Rehabilitierungskommission über ihre Tätigkeit in den Jahren 2004–2008, Bern 2008, S. 3.

74 Ebd.

75 Bundesgesetz über die Aufhebung von Strafurteilen gegen Flüchtlingshelfer zur Zeit des Nationalsozialismus, einsehbar unter: <http://www.admin.ch/ch/d/st/3/371.de.pdf> [Stand 25. Juli 2009].

76 Ebd., Art. 8.

77 RehaKo (wie Anm. 73), S. 4, 19f., 22f.

78 Ebd., S. 22f.

Innerhalb der normalen Frist, welche am 31. Dezember 2008 abgelaufen ist, fällt die Rehabilitierungskommission 137 Entscheide für Rehabilitierungen von FluchthelferInnen.⁷⁹ Davon stammten 68 Fälle aus den von Amtes wegen betriebenen Recherchen im Bundesarchiv, drei Fälle wurden von damals Verurteilten oder ihren Angehörigen eingereicht, drei weitere Fälle wurden anlässlich von Abklärungen des Kommissionssekretariats im Staatsarchiv des Kantons Zürich gefunden und 63 Fälle wurden auf Gesuch der Paul-Grüninger-Stiftung hin behandelt.⁸⁰ Die Paul-Grüninger-Stiftung reichte insgesamt vier Gesuche bei der Rehabilitierungskommission ein. Die im Rahmen der hier vorgestellten Seminararbeit gefundenen Fälle aus dem Basler Staatsarchiv wurden dank Dr. Stefan Keller und Prof. Dr. Jacques Picard in das vierte Gesuch der Paul-Grüninger-Stiftung aufgenommen und führten wie erwähnt zu insgesamt neun Rehabilitierungen von FluchthelferInnen durch die Kommission. Dies zeigt, dass selbst im Rahmen einer zeitlich eng limitierten Seminararbeit in den Staatsarchiven der Grenzkantone noch unbekannte Fälle von Fluchthilfe gefunden werden können. Vor diesem Hintergrund scheinen die kurze gesetzlich festgelegte Frist für die Einreichung von Gesuchen sowie der Entscheid der Rehabilitierungskommission, von Amtes wegen keine Recherchen in den Staatsarchiven der Kantone zu betreiben, noch problematischer.

Gestern und heute

Trotz eines bedeutsamen Perspektivenwechsels in den letzten fünfzehn Jahren gestaltet sich das Verhältnis der offiziellen Schweiz zu ihrer Vergangenheit während der nationalsozialistischen Herrschaft in Deutschland bis heute als schwierig. Wie bereits eingangs des Artikels angedeutet, würde ein offenerer Umgang mit ebendieser Vergangenheit eventuell auch eine andere, differenziertere Bewertung der Gegenwart ermöglichen – gerade in bezug auf das unverändert hochaktuelle Thema der Flüchtlingspolitik. Denn trotz der zeitlichen Distanz von mittlerweile mehr als sechzig Jahren lassen sich bis heute einige Kontinuitäten feststellen.

Die Angst vor Überfremdung ist seit dem Beginn des 20. Jahrhunderts fester Bestandteil des politischen Diskurses in der Schweiz. Mit der Angst vor dem Fremden lassen sich nach wie vor äusserst erfolgreich Wählerstimmen gewinnen. Dabei stellt heute insbesondere

79 Ebd., S. 20.

80 Ebd.

die Asyl- und Flüchtlingspolitik ein hart umkämpftes Feld in der politischen Auseinandersetzung dar. Die Flüchtlinge stammen nicht mehr aus Nachbarstaaten, sondern aus südosteuropäischen Ländern oder anderen Erdteilen, wie dem Nahen Osten, Afrika und Asien. Diese Migrationsbewegungen betreffen heute ganz Europa, entsprechend kann man die gegenwärtige schweizerische Asylpolitik nicht nur unter nationalstaatlicher Perspektive betrachten, sondern muss sie auch als Teil einer gesamteuropäischen Politik sehen. Dennoch lässt sich bei der Betrachtung der Entwicklungen in der Asylpolitik bis zur Gegenwart das genuin schweizerische Phänomen der Überfremdungsangst durchaus erkennen.

Als Flüchtling gilt gemäss Asylgesetz vom 26. Juni 1998, wer in seinem Land wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Einstellung verfolgt wird oder mit ernsthaften Nachteilen zu rechnen hat.⁸¹ Nebst der Flucht vor Unrechtsregimen und kriegerischen Auseinandersetzungen spielt in der heutigen globalisierten Welt, in der die Kluft zwischen Arm und Reich immer grösser wird, vor allem wirtschaftliche Not, also die Armut und Perspektivenlosigkeit besonders in den Entwicklungsländern eine wichtige Rolle in der Motivation von Flüchtlingen, ihre Heimat unter teilweise lebensbedrohlichen Strapazen und Gefahren zu verlassen. Auf diese Situation reagiert beispielsweise die Europäische Union mit dem Ausbau der «Festung Europa», also der verstärkten Sicherung ihrer Aussengrenzen gegenüber der Armutsmigration. Die Flüchtlinge sollen Europa gar nicht erst erreichen können.⁸²

Auch die Schweiz hat sich verstärkt abgeschottet. Während der Asylbegriff in der Nachkriegszeit zunächst durchaus positiv besetzt war, scheinen Flüchtlinge heute wieder verstärkt als Bedrohung wahrgenommen zu werden, obwohl Ende 2008 gerade einmal vier Prozent der in der Schweiz wohnenden Ausländer dem Asylbereich zuzuordnen waren.⁸³ Im Zuge dieser Entwicklung wurde das Asylrecht in den letzten Jahren regelmässig verschärft, zum letzten Mal mit der Asylgesetzrevision im Jahre 2007. Kritiker dieser Entwicklung bescheinigen der Schweiz heute eines der «härtesten

81 Art. 3 Asylgesetz, einsehbar unter: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/1/142.31.de.pdf> [Stand 25. Juli 2009].

82 Heribert Prantl: Festung Europa. Der Flüchtling als Verbrecher, in: WOZ die Wochenzeitung, 4. September 2008.

83 Ausländerstatistik des Bundesamts für Migration per Ende Dezember 2008, einsehbar unter: http://www.bfm.admin.ch/etc/medialib/data/migration/statistik/auslaenderstatistik/2008.Par.0035.File.tmp/auslaenderstatistik_2008-12-d.pdf [Stand 25. Juli 2009].

Asylgesetze Europas».⁸⁴ Mit dem Diskurs über Asylmissbrauch wird in der öffentlichen Debatte zwischen «echten» und «unechten» Asylsuchenden unterschieden. Demgemäss stehen alle Asylsuchenden zunächst einmal unter Generalverdacht. Ihnen obliegt es, die Behörden während eines Schnellverfahrens von der Rechtmässigkeit ihres Asylanspruchs zu überzeugen. Als Voraussetzung dafür müssen innerhalb von 48 Stunden gültige Reisepapiere vorgewiesen werden können. Gelingt dies nicht, läuft man Gefahr, als möglicher «Scheinasylant» vom Asylverfahren ausgeschlossen zu werden. In diesem Falle erhält man einen «Nichteintretensentscheid» und muss die Schweiz innert 24 Stunden wieder verlassen. Die Beschwerdefrist nach der Ablehnung eines Asylgesuchs oder nach einem Nichteintretensentscheid beträgt nur gerade fünf Tage. Ob bei derart kurzen Fristen der Rechtsschutz der Asylsuchenden und die Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens in angemessener Weise gewährleistet werden können, ist äusserst fragwürdig.⁸⁵ Bedenkt man zudem die vielfältigen Umstände, unter denen Flüchtlinge ihre Heimat zwangsweise verlassen müssen, weil ihnen ansonsten Haftstrafen, Folter oder gar Ermordung drohen, so scheint die Praxis der Schweizer Behörden umso schwerer nachvollziehbar.

Wenn ein Asylsuchender heutzutage von den Schweizer Behörden einen abschlägigen Bescheid erhält, bleibt ihm – sofern die Ausreise ins Herkunftsland als zumutbar eingestuft wurde – eine bestimmte Ausreisefrist, während der er sich in der Schweiz aufhalten darf. Mit der Unterbringung in Unterkünften für abgewiesene Asylbewerber und einer finanziellen Nothilfe von etwa sieben oder acht Franken pro Tag, also weit unter den Mindestansätzen der Sozialhilfe, werden die Asylbewerber de facto so lange unter Druck gesetzt, bis sie die Schweiz «freiwillig» verlassen.⁸⁶ Dies erinnert an das Dogma des Transitlandes während des Zweiten Weltkrieges, wonach die «Emigranten» die Schweiz möglichst rasch wieder verlassen sollten. Ohne Arbeitserlaubnis waren sie damals auf die Unterstützung privater Hilfswerke angewiesen, die in der Regel kaum zum Leben reichte – auch davon ging ein Druck zur Weiterreise aus. Eine weitere Parallele tut sich mit Blick auf die kantonale Praxis auf:

84 Beat Meiner: Asyl im Würgegriff der Politik: Aktuelle Probleme der Flüchtlingshilfe, in: Helena Kanyar Becker (Hg.): Verdrängung, Verklärung, Verantwortung. Schweizerische Flüchtlingspolitik in der Kriegs- und Nachkriegszeit 1940–2007, Basel/Zürich 2007, S. 119–122, hier S. 120.

85 Ebd., S. 121.

86 Noëmi Landolt: Asylpolitik. Petit à Petit. Es lohnt sich, zu kämpfen, in: WOZ die Wochenzeitung, 4. September 2008.

So wie das weitere Schicksal der Flüchtlinge von 1938 bis 1945 davon abhängig war, in welchem Kanton man aufgegriffen wurde, ob etwa in Basel-Stadt, wo der gegebene Handlungsspielraum relativ weitreichend zugunsten der Flüchtlinge ausgeschöpft wurde, oder einem Kanton mit restriktiverer Praxis, so gibt es auch heute Kantone, in denen beispielsweise die Nothilfe grosszügiger bemessen wird als in anderen, oder die Härtefallregelung weiter gefasst und auf Ausweisungen verzichtet wird. Der Asylsuchende kann sich den Kanton, dem er zugeteilt wird, allerdings nicht selber aussuchen. In diesem System steckt damals wie heute eine gewisse Willkür, welcher die Flüchtlinge kaum ausweichen können.⁸⁷

Ebenso sind die Menschen, die sich der restriktiven Asylpolitik widersetzen und sich etwa in Flüchtlingshilfsorganisationen engagieren, nach wie vor in der Regel diejenigen, die Asylsuchende nicht nur vom Papier her kennen, sondern mit ihnen persönlich in Kontakt stehen und ihr Schicksal aus nächster Nähe mitverfolgen können.⁸⁸ Und damals wie heute scheint eine Diskrepanz zu herrschen zwischen dem Rechtsempfinden der betroffenen Asylsuchenden und ihren Schweizer UnterstützerInnen einerseits und den Behörden andererseits, welche sich in ihrer Argumentation auf die Staatsräson berufen. So heisst es in einer Infobroschüre des inzwischen in das Bundesamt für Migration eingegliederten Bundesamts für Flüchtlinge aus dem Jahr 2001 zum Vollzug von Wegweisungen:

«Kantonale Polizeibeamte werden in dieser Situation häufig mit Verzweiflung, Zorn und Aggressionen konfrontiert. Die Schweizer Bekannten der Betroffenen können oftmals nicht begreifen, warum gerade in diesem Fall keine Ausnahme gemacht werden kann. Rechtskräftige Wegweisungen müssen konsequent vollzogen werden. Nur so kann verhindert werden, dass geltende Einwanderungsbestimmungen mit einem Asylgesuch umgangen werden. Die strikte Unterscheidung zwischen Migranten aus asylfremden Gründen und echten Flüchtlingen ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass die Schweiz auch künftig verfolgten Menschen Schutz und Asyl gewähren kann.»⁸⁹

87 Thomas Holzer/Gerald Schneider: Asylpolitik auf Abwegen. Nationalstaatliche und europäische Reaktionen auf die Globalisierung der Flüchtlingsströme, Opladen 2002, S. 185f.

88 Landolt (wie Anm. 86).

89 Bundesamt für Flüchtlinge (Hg.): Asyl in der Schweiz. Ein Überblick über den Asyl- und Flüchtlingsbereich, Bern 2001, S. 26.

Geschichte ist nicht bloss Vergangenheit, sie ist stets im Wandel begriffen und wirkt auch in unsere Gegenwart weiter. Dies zeigt sich daran, dass die Schweiz in den letzten Jahren zu einer neuen Bewertung ihrer Flüchtlingspolitik in den Jahren nach 1933 und während des Zweiten Weltkrieges gelangen konnte. Viele FluchthelferInnen, die damals aus einer humanitären Gesinnung bewusst gegen geltendes Recht verstiessen und Flüchtlinge unterstützten, sind heute vor dem Gesetz rehabilitiert und erfahren zumindest ansatzweise die ihnen für ihr Engagement und ihren Mut zustehende Anerkennung. Für viele kam dieser Schritt aber zu spät, sie konnten den Richtungswechsel der offiziellen Schweiz nicht mehr miterleben. Und viele weitere Schicksale werden wohl für immer in den Archiven verborgen bleiben, wenn keine umfassenden wissenschaftlichen Untersuchungen der Archivbestände erfolgen.

Mario Seger
Oberhusrain 13
6010 Kriens

Rafael Scherrer
Sundgauerstrasse 13
4055 Basel